



Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen Fischereiverein Solothurn und Umgebung (nachfolgend Verein genannt) besteht mit Sitz in Solothurn ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 2 Der Verein bezweckt die Wahrung und Förderung der Interessen seiner Mitglieder sowie der Fischerei. Dabei dienen ihm folgende vier Zielsetzungen als Basis:

1. Hege und Pflege der Gewässer in unserem Vereinsgebiet
2. Pflege der Gemütlichkeit unter den Mitgliedern
3. Förderung der Jugendarbeit und der Ausbildung der Mitglieder
4. Wahrung von wirtschaftlichen Interessen, um seine Vorhaben umzusetzen.

Er kann die Mitgliedschaft regionaler, kantonaler und nationaler Organisationen erwerben, wenn sie den Vereinsinteressen dienen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Der Verein besteht aus Jungfischern, Aktiv-, Ehren- und Gönnermitgliedern.

- Als Mitglied kann jede Person aufgenommen werden, die das 18. Alterjahr zurückgelegt hat.
- Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein in besonderem Masse verdient gemacht haben.
- Als Jungfischer können Jugendliche vom vollendeten 12. bis zum 18. Altersjahr aufgenommen werden. (Ohne Stimmrecht)
- Als Gönnermitglieder können natürliche und juristische Personen, die sich zu einem jährlichen Beitrag verpflichten, aufgenommen werden. (Ohne Stimmrecht)

Art. 4 Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Beitrittsgesuches. Sie ist an der nächsten Generalversammlung (GV) zu bestätigen. (Mit Ausnahme der Gönnermitglieder)

Art. 5 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen auf Ende des Vereinsjahres. Die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr bleibt bestehen.
- b) durch Ausschluss durch den Vorstand aus wichtigen Gründen.

Gegen Entscheide des Vorstandes auf Ausschluss steht den Betroffenen innert 30 Tagen der Rekurs an die Generalversammlung (GV) offen.

Ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern steht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

Art. 6 Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- a) Den Verein nach Kräften fördern und bei Arbeitseinsätzen mitzuwirken.
- b) Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages.

III. Organisation

Art. 7 Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung (GV)
- b) Vorstand
- c) Kommissionen
- d) Rechnungsrevisoren

1. Generalversammlung

Art. 8 Die ordentliche GV findet jeweils im 1. Quartal des Jahres in Solothurn und Umgebung statt. Sie wird durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden spätestens 20 Tage vorher schriftlich einberufen.

Außerordentliche GV sind einzuberufen, wenn der Vorstand es als notwendig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangt. Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt innert eines Monats ab dem Antragsdatum, unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen.

Die GV ist ungeachtet der Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

Über Geschäfte, die nicht gehörig traktandiert sind, können keine Beschlüsse gefasst werden. Anträge von Mitgliedern zuhanden der GV sind jeweils spätestens 30 Tage vorher schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Der Präsident oder der Vizepräsident leiten die GV.

Art. 9 An der GV besitzt jedes Aktiv-, Passivmitglied, und Ehrenmitglied eine Stimme.

Abstimmungen und Wahlen werden, sofern es die Statuten nicht anders vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für die Abstimmungen über Statutenrevisionen oder die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens 1/5 der Anwesenden geheime Stimmabgabe verlangt oder dies der Vorsitzende anordnet. Ergibt sich bei einer Abstimmung Stimmgleichheit, hat der Vorsitzende den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los.

Art. 10 Die GV ist das oberste Organ des Vereins und ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglementen einem anderen Organ zugewiesen sind.

Sie ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:

1. Wahl des Vereinsvorstandes und der Rechnungsrevisoren auf jeweils 2 Jahre
2. Abnahme des Protokolls der letzten GV, sowie der Jahresberichte, der Jahresrechnung und Entgegennahme des Revisorenberichts.
3. Genehmigung des Jahresprogramms und des Budgets
4. Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages.
5. Mutationen
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Ein- und Austritte zu Verbänden (gem. Art. 2)
8. Anträge von Mitgliedern gemäss Art. 8
9. Entscheid über Rekurse betreffend Ausschluss von Mitgliedern
10. Gesamt oder Teilrevisionen der Statuten sowie über die Auflösung des Vereins

2. Vorstand

Art. 11 Der Vorstand besteht aus dem von der GV auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählten Präsidenten, Vizepräsidenten, Kassier, Sekretär und den Ressortleitern.

Art. 12 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Antrag der Mehrheit seiner Mitglieder.

Der Präsident führt den Vorsitz, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich anderen Organen oder Dritten übertragen sind.



FISCHEREIVEREIN SOLOTHURN UND UMGEBUNG

Postfach 503
4502 Solothurn
www.fischereivereinsolothurn.ch

Der Vorstand hat die Kompetenz über einmalige nicht budgetierte Ausgaben von maximal Fr. 5'000.- pro Jahr.

Nach Außen wird der Verein durch den Präsidenten mit Einzelunterschrift oder vertretungsweise dem Vizepräsidenten zusammen mit dem Sekretär oder dem Kassier mit Unterschrift kollektiv zu zweien vertreten.

Die Vorstands- und Kommissionsmitglieder haben das Recht, ihre anfallenden Spesen, im Rahmen des Budgets, mit dem Kassier abzurechnen.
Als Entschädigung für seine Arbeit, erhält der Vorstand eine jährliche Entschädigung von Fr. 800.-- für einen Vorstandsanlass und freie Mitgliedschaft.

Art. 13 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in dessen Verhinderungs- oder Abtretungsfall in allen seinen Kompetenzen und Funktionen.

Der Kassier besorgt das Kassen- und Rechnungswesen und führt das Mitgliederverzeichnis. Auf der GV weist er einen Rechnungsabschluss und ein Budget vor.

Der Sekretär besorgt die Korrespondenz des Vereins, führt Protokolle der Versammlungen und Sitzungen. Er sammelt und ordnet die Akten des Vereins und sorgt für deren Aufbewahrung.

Die Aufgaben des restlichen Vorstandes werden in einem speziellen Pflichtenheft festgelegt.

3. Kommissionen

Art. 14 Der Vorstand kann zur Behandlung, Beratung und Lösung wichtiger Vereinsgeschäfte Kommissionen bestellen. Diese erhalten ihre Aufgaben direkt vom Vorstand zugewiesen.

4. Rechnungsrevisoren

Art. 15 Die GV wählt jährlich einen Rechnungsrevisor. Es sind zwei Revisoren im Amt und der Neugewählte auf Ersatz. Der Amtsälteste scheidet aus. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und stellen Bericht und den Antrag an die GV.

IV. Finanzen

Art. 16 Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus den Beiträgen der Mitglieder, allfälligen Subventionen, Zuwendungen und erwirtschafteten Erträgen aus Vereinsaktivitäten.

Art. 17 Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 18 Bei einer Auflösung des Vereins sind aus dem allfällig noch vorhandenen Vereinsvermögen eventuell noch bestehende Ansprüche des Staates sowie Dritter zu befriedigen. Ein dann noch verbleibender Überschuss geht dann zu treuhänderischen Verwahrung an das Oberamt Solothurn-Lebern. Sollte innerhalb von 10 Jahren in Solothurn ein ähnlicher Verein entstehen, (gemäss Art. 2) so hat das verwaiste Vermögen demselben zuzufallen, ansonsten hat der Regierungsrat zu Gunsten der Fischerei zu verfügen.

Art 19 Die vorliegenden Statuten wurden an der GV vom 30. Januar 2009 beschlossen. Sie treten auf den 1. Januar 2009 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 09. März 1996.

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Die Sekretärin:

Marco Vescovi

Niklaus Misteli

Doris Wüthrich